

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma GünterSkurass Büroorganisation  
Gültig ab Mai 2003

Geschäftsbedingungen Hardware

1. Meine Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. "Hardware" sind alle Anlagen, Geräte und Teile, die aufgrund eines >>Hardwareauftrages<< verkauft werden.

§1 Vertragsabschluß

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind auch bezüglich der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halte ich mich 30 Kalendertage gebunden.
2. Der Kunde ist 6 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit meiner schriftlichen Bestätigung. Lehne ich nicht binnen 4 Wochen nach Auftragseingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
3. Lieferung der Hardware ist keine Bestätigung
4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn ich sie schriftlich bestätige. Das Gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.
5. Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Spezifikationen stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Konstruktionsänderungen für Lieferungen im Rahmen dieses Vertrages behalte ich mir ausdrücklich vor, sofern diese Änderungen nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck nicht erheblich eingeschränkt wird.

§2 Hardwareverträge als Kaufverträge

Hardwareverträge sind Kaufverträge. Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich ausschließlich aus den folgenden Bestimmungen, die durch Finanzierungsvereinbarungen des Kunden mit Dritten unberührt bleiben. Insbesondere bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Kunden in voller Höhe bestehen. Dies gilt auch dann, wenn ich Finanzierungsverträge vermittelt habe.

§3 Preise/Preisänderungen

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.
2. Soweit zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem und/oder tatsächlichen Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten meine zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.

§4 Lieferzeiten

1. Ich bemühe mich, die angegebenen Termine einzuhalten. Gerade ich in Verzug, kann der Kunde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten.
2. Die Dauer der vom Kunden gesetzlich zu setzenden Nachfrist wird auf sechs Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung beginnt.
3. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Kunde nur verlangen, wenn ich und/oder meine Erfüllungsgehilfen den Schaden vorsätzlich, oder grob fahrlässig verursacht haben.

4. Macht der Kunde von den vorstehenden Rechten keinen Gebrauch, stehen ihm keinerlei Schadensersatzansprüche aus der Nichteinhaltung irgendwelcher Liefertermine zu.

#### §5 Versand und Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an ihn, beziehungsweise eine von ihm beauftragte Person übergeben wurde.

#### §6 Gewährleistung und Haftung

1. Für alle Produkte gewähren wir eine Garantie von 12 Monaten; für Verbrauchsgüter 24 Monate. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaft, liefere ich nach meiner Wahl unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Kunden - insbesondere unter Ausschluss jedweder Folgeschäden des Kunden - Ersatz oder bessere nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.
2. Der Kunde muss die Sendung bei der Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und mir von etwaigen Schäden oder Verlusten sofort eine Tatbestandsmeldung des Spediteurs oder eine eidesstattliche Versicherung, die von Zeugen und vom Kunden unterschrieben sein muss, Mitteilung machen. Im übrigen müssen mir offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitgeteilt werden. Die mangelhaften Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zu meiner Besichtigung bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jegliche Gewährleistungsansprüche mir gegenüber aus.
3. Schlägt die Nachbesserung und/oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
4. Hat der Kunde in Verbindung mit diesem Hardwarevertrag einen Software Lizenzvertrag abgeschlossen, so kann er auch dann Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, wenn er den Softwarelizenzvertrag ganz oder teilweise rückgängig gemacht hat und dadurch die Einsatzmöglichkeit der Hardware erheblich eingeschränkt ist. Die Beweislast hierfür trägt der Kunde.
5. Dem Kunden stehen wegen seiner vorgenannten Rechte keine Zurückbehaltungsrechte bezüglich meiner Forderungen zu, die sich nicht auf den Liefergegenstand beziehen.
6. Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht für Gebrauchsmaschinen, die unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungen geliefert werden.
7. Ich stehe meinen Kunden nach bestem Wissen zur Erteilung von Auskunft und Rat über die Verwendung der von mir gelieferten Erzeugnisse zur Verfügung. Ich hafte hierfür jedoch nur dann nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.
8. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen mich, als auch gegen meine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### §7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller (auch Saldo-) Forderungen, die mir aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, behalte ich mir das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware). Der Kunde darf über

die Vorbehaltsware nicht verfügen.

2. Bei Zugriffen Dritter - insbesondere Gerichtsvollzieher - auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf mein Eigentum hingewiesen und hat mich unverzüglich zu benachrichtigen. Kosten für Schäden trägt der Kunde.

3. Bei Vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - bin ich berechtigt, die Vorbehaltsware auf seine Kosten zurückzunehmen. In der Zurücknahme, sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch mich liegt - soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag vor.

## §8 Zahlung

1. Verkaufspersonal und technisches Personal sind zum Inkasso nicht berechtigt, ausgenommen sind Beträge bis zu €250,00 in bar gegen Aushändigung einer Barverkaufsquittung. Im übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an mich, oder auf ein von mir angegebenes Bank- oder Postgirokonto erfolgen.

2. Wird Hardware vereinbarungsgemäß ohne Software geliefert, sind meine Rechnungen netto zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum, oder abzüglich 2 % Skonto bei Vereinbarung. Rechnungen über Gebrauchsmaschinen, Ersatzteile, Technikereinsätze, Einarbeitung und Zubehör und sonstige Dienstleistungen sind sofort ohne Abzug zahlbar.

3. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalte ich mir ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

4. Auch bei anderslautenden Bestimmungen des Kunden lege ich fest, welche Forderungen durch die Zahlung des Kunden erfüllt sind.

5. Ist der Kunde im Verzug, so bin ich berechtigt Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch 4% über dem Bundesbankdiskontsatz - zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig.

## §9 Technische Ausführungsbestimmungen

Für Hardwaresysteme gelten die technischen Ausführungsbestimmungen des Herstellers.

## Geschäftsbedingungen Software

Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Softwarehersteller uneingeschränkt. Der Nutzer der Software hat sich vor Inbetriebnahme der Programme über den Inhalt der jeweiligen Softwarelizenzverträge zu informieren. Er ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren, oder auf andere Weise zu vervielfältigen. Eine Sicherungskopie der erworbenen Lizenz ist nur für den, der Software zugeordneten Rechner (PC), zulässig. Im Rechtsfall beziehe ich mich auf die jeweiligen Lizenz- und Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers. Sollte das selbständige Eingreifen des Kunden die Programmierstruktur der Software zu Folgefehlern im Programmablauf führen, übernehme ich grundsätzlich keine Haftung. Programmänderungen (Updates, Upgrades), die ich meinen Kunden im Rahmen des Softwarepflegevertrages auf Disketten als Datenträger zur Verfügung stelle, sind von mir vor Auslieferung mit den modernsten Virenschutzprogrammen überprüft worden, so dass ich das Übertragen von Viren durch die Firma Skurass weitgehend ausschließen kann.

## Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Lippstadt. Sollten eine oder

mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der Übrigen nicht betroffen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Wirksame zu ersetzen, die den ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklichen.

Lippstadt im Mai 2003

Günter Skurass Büroorganisation, Inhaber: Hans-Peter-Skurass